

**Deutsches Rotes Kreuz** 

Ortsverein Plauen/Vogtland

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2002  
geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2006  
geändert in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2007

## **§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung**

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Zentrum Plauen/Vogtland e.V., den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Plauen/Vogtland".
- (2) Er hat seinen Sitz in Plauen .Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des DRK Zentrums Plauen/Vogtland e.V., ohne die Städte und Gemeinden, in denen bereits Ortsvereine tätig sind.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes geführt werden.
- (4) Die Satzung des DRK Zentrums Plauen/Vogtland e.V., sowie die Dienstordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverein verbindlich. So weit diese Vorschriften Mitgliedsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Selbstverständnis**

1. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
2. Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der DRK Ortsverein Plauen/Vogtland die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmond Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
4. Das Deutsches Rotes Kreuz Zentrum Plauen/Vogtland e.V. (nachfolgend als Zentrum bezeichnet) ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
5. Das Jugendrotkreuz JRK ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Zentrum und

seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Zentrums und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Zentrums und seiner Ortsvereine.

6. Der DRK Ortsverein Plauen/Vogtland bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.
7. Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein nimmt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit nach dem im § 2 beschriebenen Selbstverständnis Aufgaben des Roten Kreuzes wahr. Das sind insbesondere
  - Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- (2) Der Ortsverein arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
- (3) Der Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt daran mit, im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.
- (4) Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder. Er sorgt für die ordnungsgemäße Benennung und Entsendung seiner Vertreter zur Mitgliederversammlung des Zentrums.
- (5) Der Ortsverein führt in gegenseitiger Absprache unter Beachtung der Möglichkeiten des Ortsvereines die vom DRK angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Zentrumsvorstandes.
- (6) Dem Ortsverein können im beiderseitigen Einvernehmen weitere Aufgaben vom Zentrum übertragen werden.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen deren Höhe die Mitgliederversammlung des Zentrums beschließt, sowie an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Zentrums.

rums; ferner kann er sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des DRK-Zentrums erhalten. Im Übrigen gilt die Finanzordnung des DRK.

- (8) Der Ortsverein ist verpflichtet, Beschlüsse zu verwirklichen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Notwendigkeit ihrer einheitlichen Verwirklichung vom Landesverband oder vom Deutschen Roten Kreuz ergehen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Ortsvereins können Männer, Frauen und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein; sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie Jungmitglieder. Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (2) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können korporative Mitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben.
- (4) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ortsvereins vom Zentrumsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

#### **§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte in der Ortsvereinsversammlung nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften werden für die Zeit der Rotkreuztätigkeit durch das Zentrum gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 2 dieser Satzung genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (4) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, im Einzelfall besondere Regelungen zu treffen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz zweimaliger Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen, dass hiergegen das Schiedsgericht angerufen werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

- (4) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten. Nach einem weiteren Jahr gelten sie als ausgetreten.

## **§ 7 Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und dazu ausgebildet oder angeleitet sind. Dies sind Bereitschaften, Gruppen und Schulgemeinschaften des Jugendrotkreuzes, Arbeitskreise und Wasserwacht. Sie werden auf Antrag des Ortsvereins und durch Beschluss des Zentrumsvorstandes gebildet und aufgelöst
- (2) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich. Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Satzung des JRK im Zentrum und die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Sachsen.
- (3) Die Bereitschaften bestehen aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten. Aufgaben der Wasserwacht erfüllen aktive Mitglieder, die für den Dienst auf dem Wasser geschult sind.
- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) bildet mit Zustimmung des Zentrumsvorstandes Gruppen und Schulgemeinschaften. Näheres regelt die Ordnung für das Jugendrotkreuz.
- (5) Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung beantragt wird
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch ortsübliche Einladung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Als ortsüblich gilt die Wochenzeitung "Vogtland-Blick Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand, mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvereines können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Ortsvereinsvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn

nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen.

- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift soll innerhalb eines Monats dem Zentrum übersandt werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben.
  - a) Sie wählt den Vorstand des Ortsvereins
  - b) Sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes.
  - c) Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge, unter Berücksichtigung der vom Zentrum beschlossenen Mindestbeiträge.
  - d) Sie beschließt über Vorschläge an den Zentrumsvorstand gemäß § 4 (4) dieser Satzung (Ehrenmitgliedschaft)
  - e) Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung und über Gebietsänderungen des Ortsvereins sowie über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Zentrumsvorstandes.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Ortsvereins steht, weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der binnen vier Wochen geladen werden muss. Die Einladung muss die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes und den Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in),
  - b. bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich im Ortsverein mitarbeiten.
- (2) als Beisitzer gehören dem Vorstand an:
  - Zwei Vertreter der Bereitschaft,
  - der/die Leiter(in) Kreisauskunftsbüro und
  - der/die Jugendrotkreuz-Leiter(in) im OrtsvereinDie Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft gewählt.
- (3) Alle Ämter im Ortsverein können nur mit Vereinsmitgliedern besetzt werden und stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen; sie sollen in der Leitung entsprechend vertreten sein. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem des Schatzmeisters. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis von Vorstandswahlen im Ortsverein bedarf der Bestätigung durch das Zentrum und ist diesem alsbald anzuzeigen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Ortsvereinsvorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere
  - a) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - b) den jährlichen Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung zu erstellen,
  - c) die Überprüfung der Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des Ortsvereins durch das Zentrum herbeizuführen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
  - d) aus seinen Reihen die namentlichen Mitglieder im Zentrum zu benennen.
- (4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden oder einem anderen übertragen.
- (5) In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem Vorstand.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Tätigkeit des Schriftführers wird durch ein jeweils festzulegendes Mitglied des Vorstandes ausgeübt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Schiedsgericht**

- (1) Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Mitgliedern, so weit sie sich aus der Mitgliedschaft im Zentrum oder einem Ortsverein ergeben,
  - c) zwischen Mitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Zentrums oder der Ortsvereine, werden durch das beim DRK-Landesverband Sachsen e.V., gebildete

Schiedsgericht nach der Schiedsordnung des DRK entschieden. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt.

- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, so weit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 13 Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

- (1) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Haushaltsplans aufzubringen und zu verwenden, der nach dem DRK – Zentrums-Kontenplan zu gliedern ist.
- (2) Haushaltsplan, Bücher und Kassenführung werden durch das Zentrum geprüft.
- (3) Der Haushaltsplan kann beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht. Insoweit darf der Plan nicht ausgeführt werden, bevor er nicht mit dem Zentrumsvorstand erörtert worden ist.
- (4) Die Vorschriften und Ordnungen übergeordneter Verbandsstufen zum Finanzwesen, Controlling, zur Revision usw. sind in ihrer jeweils gelten Fassung für den Ortsverein verbindlich.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Ortsvereins keinerlei vermögens-rechtliche Ansprüche gegen diesen.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Roten Kreuzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Zentrum, das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Wird an Stelle des aufgelösten oder aufgehobenen Ortsvereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ein neuer Ortsverein gegründet, so soll das Zentrum diesem das Vermögen des aufgelösten oder aufgehobenen oder vom Wegfall seines Zweckes betroffenen Ortsvereins zuwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2002. und der Genehmigung durch den Zentrumsvorstand vom .....in Kraft.